

Forum-Gewerberecht | Gaststättenrecht | Erlaubnisfreie Gaststätten – Hinweis auf Erlaubnispflicht bei Alkoholausschank

Autor	Beitrag
Manfred Milbrodt 25.04.2006 15:27	Hallo aus Ralsdorf, gerade in letzter Zeit mehren sich bei mir die Gewerbeanmeldungen mit der Tätigkeit u. a. „Ausschank von alkoholfreien Getränken“. Eigentlich kein Problem mehr: Gewerbeanmeldung - mit Mitteilung an Baubehörde, Lebensmittel – bestätigen und fertig. Um den Betreibern (überwiegend Cafes, Bäckereien) aber deutlich aufzuzeigen, dass sie bei Alkoholausschank eine Erlaubnis nach dem GastG benötigen, überlege ich, ob ich diesen jeweils mit der Bestätigung einen Hinweis, Infoblatt o. ä. - unabhängig von dem allgemeinen Hinweis auf der Anmeldebestätigung - diesbezüglich aushändige, damit sich später (bei Kontrollen o. ä) keiner mehr herausreden kann: „das habe ich nicht gewusst,das hätten Sie mir bei der Anmeldung doch auch sagen können,... etc. pp.. Wie handelt ihr das??
Roland Kissau 25.04.2006 15:31	Hallo aus Hückeswagen, wer bei uns ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe anmeldet, bekommt ein Merkblatt (den Empfang quittiert er uns schön brav), aus dem u.a. hervorgeht, dass bei Abgabe alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle die Erlaubnispflicht eintritt. Bisher gabs damit keine Probleme. Schönen Tag noch, Roland Kissau
OJ Neuss 25.04.2006 17:02	Liebe Kollegen, wer hinweist, muss auch kontrollieren gehen. Die Rechtslage ist klar. Ein Hinweis somit entbehrlich. Bereits vor der Änderung des Gaststättengesetzes gab es Betriebe, die keinen Alkohol ausschenken durften (Trinkhalle, Imbisswirtschaft ohne Sitzgelegenheiten, etc.). Da war auch kein Hinweis erforderlich. Wer eine derartige Gewerbeanzeige aufgibt, dem ist die Rechtslage doch bekannt. Außerdem, der § 28 Abs. 1 Nr. 1 GastG sieht ausdrücklich auch die Ahndbarkeit fahrlässiger Verstöße zu. Meines Erachtens stellt ein derartiger Hinweis unnötigen Verwaltungsaufwand dar. Im konkreten Owi-Verfahren wäre ich zudem vorsichtig, allein aufgrund des unterschriebenen Hinweises Vorsatz zu unterstellen. Verfahrenstaktisch ist dies mehr als bedenklich. Lieber mit Fahrlässigkeit argumentieren und dem Richter die Möglichkeit der "reformatio in peius" (Verschlechterung) lassen. Sonnige Grüße aus Neuss Jürgen Schmitz

Autor	Beitrag
Jörg Wiesemeier 25.04.2006 18:31	hej aus Hamm, wir machen da nix. Bisläng keine Probleme, die werden erst kommen, wenn ich in einem erlaubnisfreien Betrieb den Verzehr einer Flasche Bier feststelle und dann auf die Erlaubnis poche (ha, ha, ha). Aber noch ist es ja nicht so weit!
Kramer-Cloppenburg 25.04.2006 21:24	Hallo! und ein freundliches :moin: von zu Hause! Auch ich sehe das so wie der Kollege aus Neuss. Da wir ja auch bei den alten erlaubnisfreien Betrieben nichts gemacht haben, brauchen wir jetzt auch nichts weiter zu machen, da die Rechtslage doch ziemlich klar ist, oder?? :kopfkraz: Wer dennoch Alkohol abgibt, bekommt halt die entsprechenden Probleme, d. h. er erhält im Rahmen eines Owi-Verfahrens einen entsprechend hoch angesetzten Bettelbrief. Wurde bisher aber auch noch nicht erforderlich, was uns auch sehr freut.
pmcolonia 26.04.2006 08:01	Einen Hinweis halte ich schon für angebracht: "Während der Ladenschlusszeiten findet der Einzelhandel nur im Rahmen des § 7 Absatz 2 des Gaststättengesetz statt." Durch die Aufnahme eines Gaststättenbetriebes gelten für den Kombinationsbetrieb aus Einzelhandel und Gaststätte (zB. Kiosk) zwei unterschiedliche Öffnungszeiten. (Ladenschluss für den Einzelhandel / Sperrzeit für die Gaststätte) Hier sollte man den Betreibern verdeutlichen, was im Rahmen des Gaststättengesetzes geduldet und was nicht geduldet ist.
Jörg Wiesemeier 26.04.2006 08:23	Hallo, pmcolonia, das Problem hatten wir in der Vergangenheit aber doch auch schon mit den Trinkhallen. Da hat es diese Hinweise bei uns auch nicht gegeben.
OJ Neuss 26.04.2006 08:25	Hallo aus Neuss, bezüglich des "Büdchens" sehe ich die Sache ein wenig anders. Während es sich beim Kiosk um einen reinen Einzelhandelsbetrieb handelt, stellt die Betriebsform der Trinkhalle einen gastronomischen Betrieb dar. Bei der Trinkhalle legen wir in Neuss den § 7 GastG sehr großzügig aus. Letztendlich lebt die Trinkhalle von den "Zubehör"-Verkäufen außerhalb der Ladenöffnungszeiten. Auch hier erlaube ich mir den Hinweis, dass bei Hinweisen durch die Behörde auch die entsprechenden Kontrollen der Einhaltung erforderlich sind. Aber mal ehrlich, warum? Ich vermag kein öffentliches Interesse an einer Kontrolle von Trinkhallen erkennen, solange diese im kleinen Rahmen Einzelhandelstätigkeit ausüben. Erst wenn das Warenangebot den Betriebscharakter verändert (z.B. durch eine immense Anzahl von Obst und Gemüse) sehe ich einen Handlungsbedarf. Jrad in Kölle is dat Büdchen doch en Institution:D. Und: et hät noch immer jood jejange. Grüße von weiter rheinabwärts Jürgen Schmitz

Autor	Beitrag
Menschel 26.04.2006 10:55	Hallo aus Erkner, der Stadt zwischen Wäldern und Seen, möchte OJ Neuss nur beipflichten. Leben und leben lassen. @ pmcolonia: Wollen Sie sich das wirklich auf den Tisch ziehen? Und wenn, dann aber auch mit aller Konsequenz; und 'mal ehrlich: Sind bei Ihnen die Tankstellen nicht auch die reinsten Supermärkte?
pmcolonia 26.04.2006 12:16	Also: ich denke es ist gegenüber dem Gewerbetreibenden freundlicher direkt auf die Rechtslage aufmerksam zu machen, als dies zu einem späteren Zeitpunkt nachholen zu müssen. Es bestehen nach einem Hinweis einfach klare Verhältnisse. Es macht doch keinen Sinn das Schaffen von klaren Verhältnissen zu unterlassen, wenn dies so einfach und unkompliziert möglich ist.
OJ Neuss 26.04.2006 12:25	Hallo nach Köln, bevor es Unstimmigkeiten gibt: Es steht mir nicht zu, mich in Ihre Verwaltungspraxis zu mischen. Ich habe lediglich eine andere Meinung. Wenn Sie mit Ihrer Vorgehensweise gute Erfahrungen gemacht haben, prima. Offensichtlich funktioniert das ja. Um noch einmal das rheinische Grundgesetz zu zitieren: Jede Jeck is anders. :D Jürgen Schmitz

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: